

Informationen über FÖRDERUNGEN der WOHNUNGSFÖRDERUNG bei Hochwasserereignissen

I. Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen bei Wohngebäuden (Präventivmaßnahmen)

In den vergangenen Jahren war Niederösterreich mehrmals von Hochwässern und außergewöhnlichen Unwettern betroffen. Es kam dadurch vielerorts zu Überflutungen von Wohngebäuden und zu großen Schäden. Das **Land Niederösterreich fördert im Rahmen der Wohnungsförderung punktuelle Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich von Wohngebäuden**. Diese Hochwasserschutzmaßnahmen beschränken sich auf den Objektschutz.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der üblichen Sanierungsförderung nach den NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2005. Die Förderung besteht in der Zuerkennung von konstanten, nicht rückzahlbaren Zuschüssen zu den Annuitäten von Ausleihungen, die für die Sanierungsmaßnahmen aufgenommen werden.

Die **Zuschüsse** werden auf die **Dauer von 10 Jahren** in der Höhe von **jährlich 5 %** einer Ausleiherung im Ausmaß von

- a) **höchstens 50 %** der anerkannten Sanierungskosten
- b) **höchstens 100 %** bei einer Gesamtanierung unter Vorlage eines Energieausweises zuerkannt.

Präventive Hochwasserschutzmaßnahmen direkt an Wohnobjekten können beispielsweise sein:

- dichte Dammbalkensysteme bei Türen und Fenstern mit ortsfesten Halterungen oder Führungsschienen oder Schotts oder das gesamte Gebäude umlaufende mobile Schutzelemente
- Abdeckungen bei horizontalen Öffnungen
- Erhöhung der Lichtschachtwände, Herstellung von erhöhten Bodenschwellen im Bereich von Öffnungen
- Rückstauverhinderer bzw. -verschlüsse, Absperrschieber oder Hebeanlagen im Bereich von Kanälen, druckwasserdichte Wanddurchführungen

- Auftriebssichere Verankerung von statisch geeigneten Heizöltanks, die Verlegung von Installationen wie Einfüllstutzen und Belüftungen außerhalb (oberhalb) gefährdeter Bereiche

☞ Diese Aufzählung ist nicht vollständig. Die geeignete Maßnahme soll im Einzelfall in Beratungsgesprächen mit einem bautechnischen oder wasserbautechnischen Amtssachverständigen des zuständigen Gebietsbauamtes festgelegt werden und sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft „Die Kraft des Wassers – Richtiger Gebäudeschutz vor Hoch- und Grundwasser“ orientieren.

Dem Ansuchen ist das Beratungsprotokoll des Beratungsgespräches mit dem wasserbautechnischen oder bautechnischen Amtssachverständigen beizulegen. Darin wird bestätigt, dass es sich bei der beantragten Maßnahme um eine Objektschutzmaßnahme handelt und diese für die Verbesserung des Hochwasserschutzes sinnvoll ist.

- Die Beratung durch bautechnische oder wasserbautechnische Amtssachverständige kann beim Sprechtag des Gebietsbauamtes oder nach Terminvereinbarung am Gemeindeamt erfolgen.
- Der Bürgermeister als Baubehörde hat zu bestätigen, dass
 - ☞ die Maßnahmen baubehördlich bewilligt oder angezeigt wurden,
 - ☞ oder die Maßnahmen bewilligungsfrei sind und
 - ☞ diese Maßnahmen im Bereich eines Wohngebäudes vorgesehen sind.

Der Bürgermeister hat die Maßnahme auch als Zivilschutzbehörde zur Kenntnis zu nehmen.

- Die Einholung einer allfälligen weiteren Bewilligung, beispielsweise gemäß § 41 oder § 38 Wasserrechtsgesetz, oder nach dem NÖ Naturschutzgesetz liegt in der Verantwortung des Förderungswerbers.

Sollten sich diesbezüglich, beispielsweise im Zuge des Beratungsgesprächs Anhaltspunkte ergeben, so ist die Abklärung der Frage mit der zuständigen Behörde erforderlich.

Der Förderungswerber ist auch in zivilrechtlicher Hinsicht eigenverantwortlich schutzwürdige Interessen eines Dritten nicht zu beeinträchtigen.

Weitere Informationen zum Thema Objektschutz und Gefahrenabwehr bieten örtliche Feuerwehren, der Zivilschutzverband u.ä. Einrichtungen an.

Das Ansuchen ist vor Baubeginn beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wohnungsförderung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, den Außenstellen der Abteilung Wohnungsförderung bei den Bezirkshauptmannschaften oder den Bürgerbüros der Bezirkshauptmannschaften einzubringen.

II. Förderung der Sanierung und Instandsetzung nach Hochwässern:

Der Begriff der Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten nach Hochwässern ist weitergefasst als der Sanierungsbegriff der normalen Förderung und schließt auch den Keller mit ein.

Geförderte Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind beispielsweise:

- Trockenlegung
- Erneuern der Bodenbeläge
- Ausmalen
- Neuverputzen
- Wiederherstellen von Trennwänden

Die Förderung wird ebenfalls in das System der Sanierung nach den NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2005 eingefügt, d.h. die Förderung besteht in der Zuerkennung von konstanten, nicht rückzahlbaren Zuschüssen zu den Annuitäten von Ausleihungen, die für die Sanierungsmaßnahmen aufgenommen werden.

Die **Zuschüsse** werden auf die **Dauer von 10 Jahren** in der Höhe von **jährlich 5 %** einer Ausleihung im Ausmaß von

- a) **höchstens 50 %** der anerkannten Sanierungskosten
- b) **höchstens 100 %** bei einer Gesamtsanierung unter Vorlage eines Energieausweises zuerkannt.

Mit den Sanierungsmaßnahmen darf aufgrund der Dringlichkeit sofort begonnen werden. Das Ansuchen ist innerhalb eines Jahres einzubringen. Es entfällt die Voraussetzung, dass die Baubewilligung bereits 20 Jahre zurückliegen muss.